

Satzung der Sport- und Karateschule Staßfurt e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sport- und Karateschule Staßfurt e.V."
2. Der Verein hat den Sitz in 39418 Staßfurt, Atzendorfer Straße 21.
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes (KSB), des Landessportbundes (LSB), des Karateverbandes Sachsen Anhalt (KVSA) und des Deutschen Karate Verbandes (DKV).

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes liegt in der Förderung und Entwicklung einer sportlichen Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Fitness. Zu diesem Zweck widmet sich die Sport- und Karateschule Staßfurt e.V. insbesondere der Pflege und Förderung von Karate, dessen Ausübung in Form eines regelmäßigen Trainings wegen seiner erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung dient. Der Verein ist bestrebt, dass Karate von den Mitgliedern als Breitensport, aber auch Leistungssport betrieben wird.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in unserer Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, Kapitalanteile oder Sacheinlagen.
4. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Kosten.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
6. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachanwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Dies kann auch eine juristische Person oder Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist vor dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung kann mündlich ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem freiwilligen Austritt, der Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.

3. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt kann im laufenden Monat für den jeweils folgenden Monat erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt.

6. Anträge auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes können von der Mitgliedsversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Satzung.

2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3. Die passiven Gründungsmitglieder des Vereins sind vom Vereinsbeitrag befreit.

4. Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen

satzungsgemäß beschlossenen Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihren besten Wissen und Können einzusetzen.

5. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den übrigen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied, hat eine Stimme. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können ihr Stimmrecht nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausüben.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal Jährlich, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder aber durch Aushang im Schaukasten der Trainingsstätte erfolgen. Hierbei ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchen Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlassung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit

Begründung spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingegangen sind.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

6. Wahlen zu den Vereinsämtern sollen grundsätzlich schriftlich und geheim vorgenommen werden. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen. Über die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Geschäftsführer
- g) dem Pressewart

2. Die Vorstandsmitglieder a bis c und f sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.

3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstandes nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Es erfolgt die Erweiterung des Vorstandes auf 7 Mitglieder (Pressewart). Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr.

3. Der Kassenwart ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.

4. Der Jugendwart ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebes zuständig.
5. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und der Beschlüsse der Organe.
6. Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich, er ist zuständig für kaufmännische und rechtliche Fragen sowie zur Betreuung des Karatedojo's.
7. Der Pressewart verfasst Artikel über die Arbeit des Vorstandes und des Vereines.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

D. Verwaltung

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung Wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Vorstand und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.
2. Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der Mitglieder, die diese durch Teilnahme am Vereinstraining und an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit, Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.** Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 3.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, was nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhanden ist, an den Karateverband Sachsen Anhalt, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2011 in Kraft gesetzt.

- 1.** Vorsitzender: Michel Olschewski
- 2.** stellvertretender Vorsitzender: Ute Kühn